

Bebauungsplan „Wohnbebauung Erikaweg 36 und 38“

Auswertung

der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Öffentliche Auslegung: 17.06.2024 bis einschließlich 19.07.2024

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 17.06.2024, Beteiligung des Landkreises Potsdam-Mittelmark am 23.07.2024

Stand: 02.09.2024

Teil 1: Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden

Teil 2: Bürger

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
101	Landkreis Potsdam-Mittelmark	30.08.2024	<p>mit Mail vom 23.07.2024 bittet die Plan-Faktur Ralf Rudolf & Dennis Grüters GbR um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Erikaweg 36 und 38“ der Gemeinde Borkheide sowie um Übersendung an das Amt Brück.</p> <p>Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.</p> <p>Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.</p>	
101.1	Fachdienst Umwelt Untere Wasserbehörde		<p>I. Einwendungen</p> <p>Keine Einwendungen.</p> <p>II. Anregungen</p> <p>a) Erschließung</p> <p>keine Anregungen</p> <p>b) Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>Festlegungen zur Beseitigung des Niederschlagswassers wurden im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplans getroffen. Das Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken versickert werden.</p> <p>In den Punkten 2.2, 4.11 und 5.3.2 der Begründung zum Bebauungsplan wird beschrieben, dass die Versickerung von Niederschlagswasser über Bauwerke wie Rigolen oder Sickerschächte einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Dies ist seit 2019 nicht mehr der Fall.</p> <p>Die Verordnung über die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadhlose Versickerung - Versickerungsfreistellungsverordnung (BbgVersFreiV) ist am 4. Mai 2019 in Kraft getreten.</p> <p>Nach § 5 BbgVersFreiV ist durch den bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser im Baugenehmigungs- oder Bauanzeigeverfahren zu</p>	<p>Es bestehen keine Einwände. Die Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in den Punkten 2.2, 4.11 und 5.3.2 geändert.</p> <p>Keine Abwägung notwendig. Keine Planänderungen. Korrektur der Begründung.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			erklären, dass die Voraussetzungen für die Erlaubnisfreiheit gegeben sind.	
101.2	Untere Abfallwirtschaftsbehörde		<p>Abfallrechtliche Belange stehen dem Vorentwurf des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Erikaweg 36 und 38" der Gemeinde Borkheide gegenwärtig nicht entgegen.</p> <p>1. Einwendungen</p> <p>a) Einwendungen.</p> <p>Die UAWB hat keine fachlichen Einwendungen zum geplanten Vorhaben.</p> <p>b) Rechtsgrundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212). zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) - Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbf-BodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S., ber. [Nr. 40]) <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p>Keine Hinweise.</p> <p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</p>	<p>Die Hinweise zu den abfallrechtlichen Belangen werden zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Objektplanung berücksichtigt.</p> <p>Keine Abwägung notwendig. Keine Planänderungen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Keine Hinweise.</p> <p>4. Weitergehende Hinweise</p> <p>1. Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.</p> <p>Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der Mitteilung 32 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, PN 98 zu erfolgen. Ab dem 01.08.2023 sind diesbezüglich die Anforderungen gemäß Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 ErsatzbaustoffV einzuhalten. Hierfür dürfen ausschließlich akkreditierte Labore beauftragt werden.</p> <p>Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.</p> <p>Folgende Pflichten sind in diesem Zusammenhang bei Bau- und Abbrucharbeiten (Gesamtabfallmenge > 10 m³) zu erfüllen (s. a. Informationen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung des MLUL):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Getrenntsammlungs- und Verwertungspflichten nach § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) - Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 GewAbfV - Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 1 GewAbfV - Dokumentationspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 6 GewAbfV <p>Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.</p>	

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahme-scheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.</p> <p>2. Im Zusammenhang mit einer ggf. notwendigen Entsorgung anfallender mineralischer Abfälle hat die Zuordnung der Abfälle zu einer Abfallart nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) entsprechend des Erlasses zur Neufassung der "Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung" vom 1. März 2023 (Amtsblatt für Brandenburg, 2023, Nr. 13, Seite 243) zu erfolgen. Der Mindestparameterumfang richtet sich dabei nach Anlage 5, Tabelle 1 des vorgenannten Erlasses.</p> <p>3. Bei einem geplanten Einsatz von mineralischen Bauersatzstoffen aus der Abfallwirtschaft (RC- Material) als Schottertrag-/ Frostschuttschicht sind die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen – Abschnitt 4 der Ersatzbaustoffverordnung zu erfüllen.</p> <p>Die zum Einsatz in ein technisches Bauwerk vorgesehenen RC-Materialien müssen die Anforderungen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 2 der EBV einhalten und der Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe hat nur in den für sie jeweils zulässigen Einbauweisen nach Anlage 2 der EBV zu erfolgen.</p> <p>Lieferscheine des eingebauten Recyclingmaterials sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der UAWB auf Verlangen einzureichen.</p> <p>4. Bei Konkretisierung geplanter Bau-/Abbruchmaßnahmen ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde erneut zu beteiligen.</p>	
101.3	Untere Bodenschutzbehörde		<p>I. Einwendungen keine</p> <p>II. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts keine</p> <p>III. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen keine</p> <p>IV. Weitergehende Hinweise</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung notwendig. Keine Planänderungen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:</p> <p>Vorsorgender Bodenschutz Die in der Begründung mit Umweltbericht zum B-Plan genannten Vermeidungsmaßnahmen und Hinweise zum Schutzgut Boden, insbesondere in den Kap. 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3 und 5.3.6, sind gut dargestellt und in der Ausführung künftiger Baumaßnahmen auch zu berücksichtigen.</p> <p>Altlasten Die Flurstücke im Verfahrensgebiet/Vorhabengebiet sind nicht im Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark registriert.</p>	
101.4	Untere Naturschutzbehörde		<p>A. Einwendungen Keine.</p> <p>B. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts Keine.</p> <p>C. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen Die Gemeinden überwachen gemäß § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB. Für den Fall, dass artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen keinen hinreichenden Erfolg haben, sind sie anzupassen oder alternative Maßnahmen zu entwickeln und bis zum Einstellen des Erfolges durchzuführen. Sie sind so lange zu unterhalten, wie die ihr zugrundeliegenden Beeinträchtigung von Arten anhält.</p> <p>D. Weitergehende Hinweise Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum ökologischen Waldumbaus in Anrechnung auf die Kompensationserfordernisse werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Keine Abwägung notwendig. Keine Planänderungen. Ergänzung der Begründung.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Eine Beeinträchtigung gilt dann als ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts im betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 2 Satz 5 BNatSchG unter anderem die im Landschaftsrahmenplan oder Landschaftsplan dargestellten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen für die B-Plan-bedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und Landschaftsbildes ist zu beachten, dass die ausgewählten Flächen aufwertungsfähig und aufwertungsbedürftig sind.</p> <p>Ergänzend zu den in der Begründung des Bebauungsplans „Wohnbebauung Erikaweg 36 und 38“ der Gemeinde Borkheide (im Folgenden: B-Plan) können unter folgenden Bedingungen Maßnahmen des ökologischen Waldumbaus auf Kompensationserfordernisse infolge beeinträchtigter Bodenfunktionen angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Es besteht keine gesetzliche oder sonstige rechtsverbindliche Verpflichtung zur forstlichen Maßnahmendurchführung. b) Die Maßnahme des ökologischen Waldumbaus dient der Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß den Darstellungen der Landschaftsplanung. c) Die Maßnahmenfläche ist hinsichtlich seiner Bodenfunktionsausprägung in erheblichem Umfang aufwertungsfähig und aufwertungsbedürftig. d) In Schutzgebieten und geschützten Biotopen werden die Schutzvorschriften eingehalten. e) Die forstlichen Maßnahmen sind der Waldbaurichtlinie 2004 „Grüner Ordner“ der Landesforstverwaltung Brandenburg entlehnt. 	

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>f) Mit der Maßnahme des ökologischen Waldumbaus wird auf Dauer ein Wald begründet, dessen Artenzusammensetzung der potenziell natürlichen Vegetation unter Berücksichtigung der aktuellen örtlichen Standortbedingungen entspricht. Gebietsfremde Arten werden nicht eingebracht.</p> <p>g) Die Maßnahme ist rechtlich zu sichern.</p> <p>h) Der Kompensationsfaktor beträgt mindestens 1:8 (Verhältnis zwischen vollversiegelten Böden allgemeiner Funktionsausprägung zur Maßnahmenfläche des ökologischen Waldumbaus).</p> <p>Der Dienstleistungsvertrag über die Erbringung von erforderlichen B-Plan-externen Kompensationsmaßnahmen muss vor dem Satzungsbeschluss über den B-Plan abgeschlossen worden sein.</p> <p>Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> – BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist – BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist 	
101.5	Fachdienst Technische Bauaufsicht, Bereich Brandschutz		<p>Nach den Vorgaben des BauGB sind u. a. die Belange der Versorgung mit Wasser bei der Aufstellung der Bauleitpläne besonders zu berücksichtigen [§ 1 (6) Nr. 8e BauGB]. Daher ist darauf zu achten, dass eine für die Feuerwehr ausreichende Löschwasserversorgung, auf Grund der vorgesehenen Nutzung sind mindestens 800 l/min (48m³/h) für zwei Stunden erforderlich, sichergestellt ist. Die gesamte Löschwassermenge muss dabei in einem Umkreis von 300 Metern um jedes Bauvorhaben zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Löschwasserversorgung muss auch schon während der Baumaßnahmen gewährleistet sein. [§ 14 BbgBO in Verbindung mit § 3 (1) Nr. 1 BbgBKG und dem Arbeitsblatt des DVGW W- 405]</p> <p>Die Verkehrswege im Plangebiet sind, soweit aufgrund der möglichen Bebauung (z.B. Gebäudeklasse > 3, Sonderbau) oder Gebäude weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen. [§ 5 (1) und (2) BbgBO]</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Begründung wird bezüglich der Löschwasserversorgung ergänzt.</p> <p>Keine Abwägung notwendig. Keine Planänderungen.</p>
101.6	Fachdienst Gesundheit		<p>Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom</p>	<p>Der Hinweis zum Trinkwasser wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan hat keinen Einfluss auf die Trinkwasserqualität.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen.</p> <p>Das o.g. Vorhaben wurde anhand vorgelegter Begründung, Stand Vorentwurf April 2024, bezüglich der Auswirkungen von Lärm und Einflüssen auf das Schutzgut Mensch geprüft.</p> <p>Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Planungsrecht für ein Allgemeines Wohngebiet.</p> <p>Trinkwasser</p> <p>Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.</p> <p>Die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch, Trinkwasser, muss der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159) entsprechen.</p> <p>Es ergehen zu den eingereichten Unterlagen zum jetzigen Stand keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.</p>	<p>Keine Abwägung notwendig. Keine Planänderungen.</p>
102	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	10.07.2024	<p>Ziele der Raumordnung stehen dem o. g. Vorhaben nicht entgegen. Es gelten die Inhalte der Stellungnahme vom 01.07.2022.</p>	<p>Ziele der Raumordnung stehen dem o. g. Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>Keine Abwägung notwendig. Keine Planänderungen.</p>
103	Regionale Planungsgemeinschaft	12.07.2024	<p>1. Formale Hinweise</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.</p> <p>Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.</p>	<p>Das Planvorhaben im Vorbehaltsgebiet Siedlung entspricht den Belangen der Regionalplanung.</p> <p>Keine Abwägung notwendig. Keine Planänderungen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.</p> <p>In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.</p> <p>Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 aufzustellen.</p> <p>In der 11. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 06. Juni 2024 wurde der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, bestehend aus textlichen (Textteil) und zeichnerischen Festlegungen (Festlegungskarte) als Satzung beschlossen. Diese wird bei der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung eingereicht. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.</p> <p>2. Regionalplanerische Belange Das Planvorhaben im Vorbehaltsgebiet Siedlung (Grundsatz 1.1 des Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0) entspricht den Belangen der Regionalplanung.</p>	
201	Landesamt für Umwelt	22.07.2024	<p>die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark.</p>	
	Immissionsschutz		Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es sind derzeit dem Vorhaben entgegenstehende Widerstände in Bezug auf die

Gemeinde Borkheide • Bebauungsplan „Wohnbebauung Erikaweg 36 und 38“

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>1. Sachstand Antragsgegenstand ist der Vorentwurf des Bebauungsplans (B-Plan) "Wohnbebauung Erikaweg 36 und 38" der Gemeinde Borkheide, Der Geltungsbereich des Bebauungsplans soll die Flurstücke 919 sowie 923 bis 926 der Flur 3 in der Gemarkung Borkheide mit einer Flächengröße von ca. 3000 m2 umfassen. Das Aufstellungsverfahren erfolgt im Regelverfahren nach § 2-4 BauGB1. Ziel der Aufstellung ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur Errichtung von zwei Wohnhäusern im Plangebiet. Zu diesem Zweck wird ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO2 sowie private Grünflächen ausgewiesen. Die Planung kann aus dem bestehenden FNP3 heraus entwickelt werden.</p> <p>2. Stellungnahme</p> <p>Rechtsgrundlage</p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)4 sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm5. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm6 zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft7. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie8 ermittelt. Erschütterungen werden gemäß der Erschütterungsleitlinie9 beurteilt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p> <p>Planumfeld</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im zentralen Bereich der Gemeinde, nordwestlich des Ortszentrums um den Marktplatz. Das Plangebiet ist mit Kiefernforst bewachsen; östlich angrenzend sind Wohngebäude vorhanden. Der Bereich um das Plangebiet ergibt das typische Bild einer Waldgemeinde: Die Siedlungsbereiche sind eng verzahnt mit</p>	<p>Belange des Immissionsschutzes nicht zu erkennen. Der Umweltbericht wird bezüglich der baubedingten Auswirkungen ergänzt.</p> <p>Keine Abwägung notwendig. Keine Planänderungen. Ergänzung des Umweltberichts.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>den vorhandenen Waldflächen; die nähere Umgebung wird durch Einfamilienhäuser oder Wochenendhäuser mit hohem Waldanteil geprägt. Der eigentliche Ortskern befindet sich in etwa 750 m Entfernung in südwestlicher Richtung. Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.</p> <p>Schutzanspruch</p> <p>Das allgemeine Wohngebiet besitzt gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 einen Schutzanspruch von 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) nachts bzw. 45 dB(A) für Verkehrslärm in der Nacht.</p> <p>Immissionssituation</p> <p>Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung keine Emissionen aus, die grundsätzlich geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen.</p> <p>Auf das Plangebiet wirken im Wesentlichen Verkehrsgerausche durch die angrenzenden Straßen sowie die Bahnlinie Berlin-Dessau. Auf Grund der konkreten örtlichen Verhältnisse gehe ich jedoch davon aus, dass die gesunden Wohnverhältnisse im Plangebiet gewahrt werden und vertiefende Aussagen dazu nicht erforderlich sind.</p> <p>Weiterhin wirken auf das Plangebiet Geräuschimmissionen durch die Nutzung des Truppenübungsplatzes (TrÜbPl) Lehnin ein. Diese Geräuscheinwirkungen entziehen sich jedoch einer Bewertung nach Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1. Da sich deutlich näher an v. g. TrÜbPl Bebauung mit identischem Schutzstatus befinden, gehe ich davon aus, dass im Plangebiet die Bundeswehreigenen Normen für den Bereich Lärmschutz eingehalten werden.</p> <p>In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BImSchV10 unterliegen. Weitergehende Angaben zum Thema Störfall erübrigen sich somit. Umweltbericht</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich sind die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit sowie Klima und Luft.</p> <p>Die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht sind entsprechend der Vorgaben aus § 2a BauGB zu ergänzen, es wurden beispielhaft die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die v. g. Schutzgüter weder benannt noch bewertet.</p> <p>3. Fazit</p>	

Gemeinde Borkheide • Bebauungsplan „Wohnbebauung Erikaweg 36 und 38“

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Es sind derzeit dem Vorhaben entgegenstehende Widerstände in Bezug auf die Belange des Immissionsschutzes nicht zu erkennen. Jedoch ist die Überarbeitung / Ergänzung des Umweltberichts erforderlich.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p> <p>1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023. I Nr. 394)</p> <p>2 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)</p> <p>3 FNP = Flächennutzungsplan</p> <p>4 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974, zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)</p> <p>5 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)</p> <p>6 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)</p> <p>7 Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)</p> <p>8 Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21_14 (S. 691-704)</p> <p>9 Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsmissionen (Erschütterungs-Leitlinie) Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 17. Mai 2005, AfB Nr. 23/2005</p>	
202	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege	18.07.2024	<p>da im Vorhabengebiet derzeit keine Bodendenkmale bekannt sind, bestehen gegen die vorliegende Planung aus Sicht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abt. Archäologie, keine grundsätzlichen Bedenken. Da mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Keine Abwägung notwendig. Keine Planänderungen.</p>

Gemeinde Borkheide • Bebauungsplan „Wohnbebauung Erikaweg 36 und 38“

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Archäologie, unter der o.g. Adresse und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig.</p> <p>Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.</p> <p>Bitte beachten: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	
203	Zentraldienst der Polizei	24.06.2024	<p>zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p> <p>Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern</p> <p>Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Keine Abwägung notwendig. Keine Planänderungen.</p>
204	Landesbetrieb Forst Brandenburg	17.07.2024	<p>Vorbemerkung</p> <p>Nach § 4 Absatz 1 BauGB haben sich die Träger öffentlicher Belange gegenüber der Gemeinde über den nach ihrer Auffassung erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Ihre Äußerung wird die Gemeinde in die Entscheidung nach § 2 Absatz 4 Satz 2 BauGB einbeziehen.</p> <p>Soweit nach Ihrer Auffassung die Verwirklichung der beabsichtigten Planung wegen nicht durch Abwägung oder durch die Erteilung von Ausnahmen/Befreiungen überwindbarer rechtlicher Vorgaben nicht möglich sein wird, bitten wir um entsprechende Hinweise unter Nennung der Rechtsgrundlagen.</p>	

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Umwelt(verträglichkeits)prüfungen sind auf mehreren Ebenen erforderlich und sollen aufeinander aufbauen. Untersuchungen, die sachgerecht erst bei der Vorhabengenehmigung durchgeführt werden können, sind im Rahmen der Bauleitplanung verfrüht. Wir bitten daher um Hinweise zur sachgerechten Aufteilung des nach Ihrer Auffassung insgesamt erforderlichen Untersuchungsumfangs.</p> <p>Nach § 4 Absatz 2 BauGB haben die Träger öffentlicher Belange vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Wir bitten um Mitteilung, welche entsprechenden Informationen bei Ihnen vorliegen.</p> <p>Die Gemeinde hat im Umweltbericht die Maßnahmen anzugeben, die sie zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt beabsichtigt. Sie nutzt dabei nach § 4c BauGB die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3 BauGB. Wir bitten um Vorschläge für geeignete Überwachungsmaßnahmen und Mitteilung, welche Überwachungssysteme bei Ihnen bereits bestehen.</p> <p>Bebauungsplan "Wohnbebauung Erikaweg 36 und 38", Stand: Vorentwurf, April 2024</p> <p>Gesch.Z.: LFB 15.05-7026-31/07/21-24/BH Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange Landesbetrieb Forst Brandenburg Untere Forstbehörde Forstamt Potsdam - Mittelmark Waldfrieden 11 14806 Bad Belzig</p> <p>1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) a) Einwendungen: Vorbemerkungen: Gemäß § 6 LWaldG haben die Träger öffentlicher Vorhaben oder deren Beauftragte bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Bedeutung des Waldes im Sinne dieses Gesetzes und anderer landesgesetzlicher Bestimmungen angemessen zu berücksichtigen; sie sollen Wald nur in Anspruch nehmen, soweit dies mit den in § 1 normierten Zwecken vereinbar ist, die zuständige Forstbehörde bereits bei der Vorbereitung der Planungen</p>	

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören und ihre Entscheidungen, soweit sie den Wald betreffen, in Abstimmung mit den zuständigen Forstbehörden zu treffen.</p> <p>Stellungnahme: Der Geltungsbereich des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Wohnbebauung Erikaweg 36 und 38" mit Stand: April 2024 umfasst die Flurstücke 919 sowie 923, 924, 925 und 926 in der Flur 3 der Gemarkung Borkheide. Innerhalb des Vorentwurfes zum Bebauungsplan Wohnbebauung Erikaweg 36 und 38" ist Wald gem. § 2 LWaldG1 betroffen. Die Gesamtwaldfläche beträgt dabei 0,2985 ha und befindet sich in der Flur 3 der Gemarkung Borkheide auf den Flurstücken 919, 923, 924, 925 und 926.</p> <p>Gemäß der Begründung zum Vorentwurf des Bauungsplanes soll der vorhandene Wald in eine andere Nutzungsart (Wohnbaufläche) umgewandelt werden. Diese dauernde Waldumwandlung darf nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde erfolgen. Dieser Genehmigung steht gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG gleich, wenn im rechtskräftigen B-Plan die hierfür erforderlichen naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationen zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen festgesetzt sind.</p> <p>Der vorliegende Vorentwurf des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Erikaweg 36 und 38" mit Stand: April 2024 steht einer Genehmigung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG derzeit nicht gleich. D.h. es handelt sich im Vorentwurfsstadium nicht um einen waldderechtlich qualifizierten B-Plan. Lt. Begründung, S. 10 Punkt 3.3. Wald handelt es sich bei dem vorliegenden B-Plan um ein zweistufiges Verfahren, daher wird im förmlichen Verfahren darüber befunden, welche der beiden Varianten (Variante 1 = waldderechtliche Qualifizierung des B-Planes bzw. Variante 2 = Waldumwandlung im späteren Baugenehmigungsverfahren) von Seiten der Gemeinde bevorzugt werden.</p> <p>Vor der Umnutzung von Waldflächen in andere Nutzungsarten ist zu prüfen, ob es alternativ an anderer Stelle im Gemeindegebiet, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, weniger konfliktträchtige Flächen für das Planvorhaben gibt.</p> <p>Für Planungen dieser Art gilt der gesetzgeberische Grundsatz, dass gem. § 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 6 LWaldG Vorhaben mit Waldinanspruchnahme nur dann zulässig sind, wenn deren Zielstellung nicht auf anderen Flächen innerhalb der Stadt oder deren Gemeindeteilen erreichbar sind. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch insbesondere auf §1a Abs.2 BauGB2, wonach der Planungs- bzw. Vorhabenträger die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Wald ausdrücklich nachweisen bzw. begründen muss. Dieses ist insbesondere im Zusammenhang noch zahlreich</p>	<p>Gemäß Ausführungen in Kap. 3.3 der Begründung wird spätestens zum Entwurf darüber befunden, wie die geplante Waldinanspruchnahme geregelt wird (waldderechtliche Qualifizierung des Bebauungsplanes, Baugenehmigungsverfahren). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Rahmen des B-Pla-Verfahrens nicht notwendig.</p> <p>Im Zuge der Bearbeitung des Flächennutzungsplanes wurden bereits die weniger konfliktträchtigen Flächen identifiziert. Eine erneute Prüfung sollte eben mit der Aufstellung des FNP im späteren B-Plan-Verfahren verhindert werden.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>vorhandener Baugrundstücke in Ergänzungs- und Klarstellungssatzungen mit Nachverdichtungspotential innerhalb des Ortsbereiches Borkheide zu sehen bzw. zu betrachten. Ein dementsprechender Nachweis mit konkret enthaltenen Flächenrecherchen und Prüfung von Standortalternativen ist in den Planungsunterlagen nicht enthalten.</p> <p>Diese Betrachtungsweise greift dabei nicht in die kommunale Planungshoheit ein, sondern führt, dem Grundsatz einer ausgewogenen Planung folgend, über belastbare Alternativprüfungen erst zum Entstehen einer Abwägungsmöglichkeit zwischen der beabsichtigten Waldinanspruchnahme und dem hohen öffentlichen Interesse am Walderhalt. Dem gegenüber steht die Schaffung von Bauland im hier überwiegend privaten Interesse. Sofern hier ein öffentliches Interesse an einer weiteren Ausweisung von Bauland über den bereits noch bestehenden vorhandenen Potential in o. g. Satzungen vorliegt, ist dieses nachweislich darzustellen, um eine ausgewogene Sach- und Abwägungsentscheidung im Sinne des § 8 Abs. 2 LWaldG treffen zu können.</p> <p>b) Rechtsgrundlagen: Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137), in der jeweils geltenden Fassung Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 des LWaldG auf Bebauungspläne" vom 14.08.2008 (Abl./08, [Nr. 38], S. 2189) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 1658 in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahme von Befreiungen):</p> <p>Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: siehe oben unter a)</p> <p>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: Die beabsichtigte und durch die untere Forstbehörde ermittelte Waldinanspruchnahme im Geltungsbereich des Bebauungsplanes beträgt 0,2985 ha. Demzufolge ist keine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" Nr. 17.2.3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung</p>	

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>(UVPG) bei der Rodung von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart durchzuführen.</p> <p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</p> <p>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Festlegung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:</p> <p>b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:</p> <p>4. Weitergehende Hinweise:</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan sollten nachfolgende Hinweise eingearbeitet und widersprüchliche Aussagen überarbeitet werden:</p> <p>Aufgrund der erfolgten Flurstücksteilung der Flurstücke 330 und 331 in die Flurstücke 923 bis 926 sollte im Punkt 2. Geltungsbereich eine Planzeichenkarte mit den Flurstücken 923 bis 926 als Abbildung 2 eingefügt werden.</p> <p>Überprüfung der Angabe zur Darstellung im Flächennutzungsplan: Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Borkheide in seiner Gesamtheit als Wohnbaufläche mit hohem Baumanteil dargestellt und nicht in Teilflächen (Seite 8, Seite 9 im Punkt 3.1 übergeordnete Planungen)</p> <p>Sollte die Gemeinde Borkheide im förmlichen Verfahren darüber befinden, dass der Bebauungsplan waldderechtlich qualifiziert werden soll, wird hiermit hingewiesen, dass konkrete Angaben zur Waldumwandlungsfläche mit Flur, Flurstück, Flächengröße im Punkt 3.3. Wald anzugeben sind</p> <p>Widersprüchliche Aussagen zum Flurstück 919: Auf Seite 11 unter Punkt 4. Planinhalt und Festsetzungen" ist als Planungsabsicht definiert, dass dieses Flurstück als Fläche für Wald festgesetzt werden soll und andererseits soll diese Fläche als Private Grünfläche mit Waldbaumbestand" sowie im Punkt 4.8 Grünordnerische Festsetzungen" als „M2-Private Grünfläche mit Waldbaumbestand: Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" festgesetzt werden (siehe Punkt 4.7 u. 4.8, jeweils Seite 13)</p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist das Flurstück 919 aufgrund seiner Lage mit den benachbarten Flurstücken (923 bis 926 sowie 336 und 337) Wald in Sinne des § 2 LWaldG. Das freie Betretungsrecht gemäß § 15 Absatz 1 LWaldG ist gemäß Punkt 4.7 Private Grünfläche mit Waldbaumbestand" im vorliegenden Fall nicht gewährleistet.</p> <p>Durch die beabsichtigte Umnutzung der Flurstücke 923 bis 926 wird</p>	<p>Es gelten die Festsetzungen im Bebauungsplan. Der Hinweis im Einleitungskapitel wird korrigiert.</p> <p>Zu den grünordnerischen Festsetzungen: M 3 bezieht sich auf die Baugrundstücke, M 2 auf die privaten Grünflächen. Damit wird die Festsetzung "Wohnbaufläche mit hohem Baumanteil" aus dem FNP erfüllt, denn die M 3 (Einzelbaumpflanzung) kann nicht auf die M 2 angerechnet werden, d.h. die privaten Grünflächen sind keine Bauflächen und müssen zusätzlich realisiert werden.</p> <p>Die Hinweise zum Artenschutz regelt das Bundesartenschutzgesetz und nicht das LWaldG. Wenn bodenbrütende Vogelarten in einem B-Plan-Gebiet festgestellt werden, ist das Bundesartenschutzgesetz anwendbar, außerhalb eines B-Plan-Gebietes gilt</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>das Flurstück 919 zur Insellage", das freie Betretungsrecht wird eingeschränkt.</p> <p>Im Punkt 4.12 Hinweise (ohne Normcharakter) auf Seite 15 trifft die Aussage zum besonderen Artenschutz zur Entfernung der Waldfläche für den angegebenen Zeitraum (01. Februar bis 30. September eins jeden Jahres unzulässig) sowie im Punkt 5.3.6 - Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz" auf Seite 25 des Umweltberichtes nicht zu. Im LWaldG gibt es diesbezüglich keine Regelung. Weiterhin trifft die Aussage im Punkt 5.3.6 nicht zu, dass die Waldentfernung vorher durch einen Antrag auf Waldumwandlung der zuständigen Behörde zu beantragen ist (ist schon erfolgt). Die Waldumwandlungsgenehmigung und damit die spätere Rodung der Waldbäume mit dem entsprechenden Kompensationserfordernis (Ausgleich und Ersatz) wird entweder in waldrechtlich qualifizierten Bebauungsplan oder im späteren Baugenehmigungsverfahren geregelt. Lt. Flächennutzungsplan der Gemeinde Borkheide ist die Planfläche, hier die Flurstücke 923 bis 926 (ehemals Flurstücke 330 und 331) mit einer Flächengröße von insgesamt 2.267 m2 des vorliegenden Bebauungsplanes, als Wohnbaufläche mit hohem Baumanteil" festgesetzt. Die durchschnittliche Flächengröße der einzelnen Flurstücke 923 bis 926 beträgt 566,75 m2. Wie soll dieses Ziel des FNP erreicht werden, wenn lt. Grünordnerischer Festsetzung M3-Anpflanzen von Bäumen (Punkt 4.8. Seite 14) je angefangene 500 m2 Baugrundstücksfläche mindestens ein Baum der Liste der Ersatzpflanzungen zu pflanzen und zu erhalten ist. Das sind Je Flurstück 2 Bäume und in der Summe der 4 Flurstücke = 8 Bäume. Wird damit die Festsetzung Wohnbaufläche mit hohem Baumanteil" aus dem FNP erfüllt?</p>	<p>die ordnungsgemäße forstwirtschaftlichen Nutzung, also das LWaldG.</p> <p>Keine Abwägung notwendig. Keine Planänderungen. Korrektur der Begründung.</p>
205	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	08.07.2024	<p>Keine Betroffenheit, keine Einwendungen, keine eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können.</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht keine Betroffenheit.</p> <p>Keine Abwägung notwendig. Keine Planänderungen.</p>
206	Landesamt für Bauen und Verkehr	01.07.2024	den eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände.

Gemeinde Borkheide • Bebauungsplan „Wohnbebauung Erikaweg 36 und 38“

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Mit dem vorliegenden B-Plan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden geschaffen werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen gegen das Vorhaben am ausgewiesenen Standort keine Einwände.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden nicht berührt. Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Planungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Keine Abwägung notwendig. Keine Planänderungen.</p>
207	Landesbetrieb Straßenwesen	29.07.2024	<p>mit Posteingang vom 17.06.2024 haben Sie Unterlagen zu o.g. Sachverhalt mit der Bitte um Stellungnahme eingereicht.</p> <p>Ziel ist die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von zwei Wohngebäuden zu schaffen. Der Erikaweg ist Gemeindestraße welche über die Beelitzer Straße in die K 6917 mündet.</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam (LS) ist im Land Brandenburg für die Belange von Bundes- und Landesstraßen zuständig und nimmt wie folgt Stellung: Der LS ist nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht keine Betroffenheit.</p> <p>Keine Abwägung notwendig. Keine Planänderungen.</p>
208	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen		Keine Stellungnahme eingegangen.	
301	E.DIS Netz GmbH		Keine Stellungnahme eingegangen.	
302	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg	19.06.2024	<p>die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas mbH & Co. KG, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG, der Stadtwerke Forst GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH und der Gasversorgung Zehdenick GmbH.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung notwendig. Keine Planänderungen.</p>

Gemeinde Borkheide • Bebauungsplan „Wohnbebauung Erikaweg 36 und 38“

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p> <p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	
303	GDMcom mbH	25.06.2024	<p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht keine Betroffenheit.</p> <p>Keine Abwägung notwendig. Keine Planänderungen.</p>
304	Deutsche Telekom GmbH		Keine Stellungnahme eingegangen.	

Gemeinde Borkheide • Bebauungsplan „Wohnbebauung Erikaweg 36 und 38“

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
305	50Hertz Transmission GmbH	18.06.2024	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Hinweis zur Digitalisierung: Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles oder kml-Datei).</p>	<p>keine Betroffenheit.</p> <p>Keine Abwägung notwendig. Keine Planänderungen.</p>
306	APM - Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH		Keine Stellungnahme eingegangen.	
307	Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“	02.07.2024	<p>gegen den o. g. Bebauungsplan gibt es von Seiten des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Hoher Fläming" unter Beachtung folgender Hinweise grundsätzlichen keine Einwände.</p> <p>Im ausgewiesenen Planungsgebiet, B-Plan "Wohnbebauung Erikaweg36 und 38", befindet sich nach der Durchführung einer Erschließungsmaßnahme, eine Trinkwasserversorgungsleitung (PE-HD63 x 5,8) (siehe Anlage 01, Anlage 02).</p> <p>Die sich aus der "Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Hoher Fläming" über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)" sowie der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse in - der Stadt Bad Belzig für die Ortsteile Bergholz, Borne, Dippmannsdorf, Fredersdorf, Groß Briesen, Hagelberg, Klein Briesen, Kuhlowitz, Lübnitz, Lüsse, Lütte, Neschholz, Preußnitz, Ragösen, Schwanebeck, Werbig, - Brück, - Borkheide, - Borkwalde, - Linthe, - Planebruch in den Ortsteilen Cammer und Damelang/Freienthal, - Planetal - Mühlenfließ, - Niemeck, - Rabenstein/Fläming, - Gemeinde Wiesenburg/Mark (Tarifgebiet I)" ergebenden Obliegenheiten sind zu beachten.</p> <p>Die aktuell gültigen Satzungen auf der Homepage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Hoher Fläming (WAV) unter www.wav-hf.de eingesehen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Keine Abwägung notwendig. Keine Planänderungen.</p>

Gemeinde Borkheide • Bebauungsplan „Wohnbebauung Erikaweg 36 und 38“

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			Die Herstellung des Trinkwasserhausanschlusses ist rechtzeitig beim WAV zu beantragen. Die notwendigen Antragsunterlagen sind auf der Internetseite des WAV unter www.wav-hf.de abrufbar. Bitte setzen Sie sich rechtzeitig mit dem WAV hinsichtlich der konkreten Ausführung der Trinkwasserversorgung in Verbindung. Bitte beachten Sie, dass, gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung), bei einer Länge der Anschlussleitung >15m durch den Eigentümer, auf seine Kosten, ein Wasserzählerschacht unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu setzen ist.	
308	Abwasserzweckverband „Planetal“		Keine Stellungnahme eingegangen.	
309	Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“	21.06.2024	der Wasser – und Bodenverband Nuthe – Nieplitz hat gegen die von Ihnen eingereichten Unterlagen keine Einwände, da Belange des Verbandes nach jetzigem Kenntnisstand nicht berührt sind. Sollten während der Bauphase Einleitungen von Wasser in ein Gewässer erfolgen, ist vom Verband gesondert eine Stellungnahme einzuholen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände. Keine Abwägung notwendig. Keine Planänderungen.
401	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr	15.07.2024	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände. Keine Abwägung notwendig. Keine Planänderungen.
402	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		Keine Stellungnahme eingegangen.	
501	Stadt Beelitz	21.06.2024	vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Planverfahren gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die Zusendung der entsprechenden Planunterlagen. Nach Durchsicht der Unterlagen hat die Stadt Beelitz als Nachbargemeinde des Amtes Brück/ Gemeinde Borkheide keine Anregungen und Bedenken vorzubringen. Es werden keine Belange der Stadt Beelitz berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände, Anregungen oder Betroffenheiten. Keine Abwägung notwendig. Keine Planänderungen.
502	Stadt Brück		Keine Stellungnahme eingegangen.	
503	Amt Brück		Keine Stellungnahme eingegangen.	
504	Gemeinde Borkwalde	19.06.2024	Belange werden nicht berührt (Beschlusstext)	Keine Abwägung notwendig. Keine Planänderungen.
505	Gemeinde Linthe		Keine Stellungnahme eingegangen.	

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>keine weiteren Kompensationsmaßnahmen gibt, wäre das Ziel des Erhaltes der Waldsiedlung nach meiner Meinung nicht erfüllt.</p> <p>Es wäre sehr freundlich, wenn Sie mir die möglichen Kompensationsmaßnahmen etwas konkreter erläutern könnten. Gern können wir auch dazu telefonieren, oder ich komme zu Ihnen.</p> <p>Ich habe keine prinzipiellen Vorbehalte gegen das Bauvorhaben am Erikaweg und unterstütze die Bemühungen, attraktiven Wohnraum im Gemeindegebiet zu schaffen. Aber ich habe bei vielen Bauvorhaben in Borkheide den Eindruck, dass für Neu- und Umbauten viel mehr Bäume als erforderlich gefällt werden. Oft ist von einem ehemals baumreichen Grundstück nur noch eine große kahle Fläche übrig, die dann zu weiten Teilen versiegelt wird. Als Beispiel schicke ich Ihnen zwei Bilder aus der Schäper Straße. Die Grundstücksfläche ist zum großen Teil versiegelt und die abgesägten sehr dicken Bäume liegen im Hintergrund, kein einziger neu angepflanzter Baum.</p> <p>Es ist für mich nicht sichtbar, dass bei solchen Bauprojekten wirklich konsequent Kompensationspflanzungen erfolgen. Deshalb möchte ich gern am Beispiel des Bauvorhabens Erikaweg verstehen, wie die bestehenden Regelungen zum Schutz des Waldes umgesetzt werden.</p>	<p>destbegründung ist eine allgemeine Festsetzung zur Durchgrünung des Plangebietes, die nicht auf die Kompensation angerechnet werden kann. Gem. Kap. 5.4.1 der Begründung sind zudem 453,4 qm Neuversiegelung zusätzlich zum Waldverlust auszugleichen; konkretisiert wird dieses in der Entwurfsfassung. Im Bebauungsplan wurde zudem berücksichtigt, dass das komplette Plangebiet nicht baumfrei gestellt wird, sondern eine Grünfläche erhalten bleibt.</p> <p>Keine Abwägung notwendig. Keine Planänderungen.</p>